

AGB Winterdienst (als .pdf)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Winterdienst

Die Firma OK-Service Philipp Eger übernimmt die im Auftrag angeführten Flächen zur Schneeräumung bzw. Bestreuung bei Glatteis zu nachstehenden Bedingungen:

1.) Dauer des Winterdienstes:

Der Winterdienst beginnt am 1. November des laufenden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres. Durch besondere Witterungsverhältnisse kann sich die Dauer des Winterdienstes um 1 Monat bis zum 30. April verlängern. Dieser Monat wird dann gesondert verrechnet.

Die Vertragsdauer erstreckt sich über den oben genannten Zeitraum. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht vorgesehen.

2.) OK-Service Leistungen:

Die Betreuung der Flächen erfolgt in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, sobald Glatteis oder Schneefall die Gehsicherheit einschränken.

Sollten bereits geräumte Flächen unvorhersehbarer Weise z.B. durch Schneepflugschnee oder Dachlawinen wieder verlegt werden, bittet die Fa. OK-Service um umgehenden Anruf; sie wird sich diesfalls bemühen, diesen Schnee so schnell wie möglich wieder zu beseitigen, doch ist diese Art der Nachräumung kein zwingender Vertragsinhalt.

Die Fa. OK-Service ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schnee abzutransportieren.

Wegen des Salzstreuverbots im Stadtgebiet von Graz, kommen als Streumittel Splitt und umweltfreundliche Auftaumittel zum Einsatz. Der Streusplitt wird nach der Wintersaison von der Fa. OK-Service entfernt, er darf jedoch vom Auftraggeber in der Vertragszeit nicht entfernt werden.

Die Kosten für Streumaterial und Räumwerkzeug trägt die Fa. OK-Service.

3.) Leistungen des Auftraggebers:

Entsprechende Räumlichkeiten für die Unterstellung von Streusplitt und Räumwerkzeug sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, ebenso die für diese Räumlichkeiten und für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung notwendigen Schlüssel in jeweils zweifacher Ausfertigung.

Allfällige Reklamationen sind vom Auftraggeber sofort bei der Fa. OK-Service abzugeben, um eine unverzügliche Überprüfung und Nachräumung oder –streuung zu ermöglichen.

4.) Zahlungsbedingungen:

Die Verrechnung erfolgt im November.

Die Bezahlung kann in ein bis fünf Raten erfolgen. Die erste Rate ist aber immer im November fällig.

5.) Haftung der Fa. OK-Service:

Die Fa. OK-Service Philipp Eger trägt für den oben genannten Zeitraum die Haftung gemäß § 93 StVO und den sonstigen einschlägigen Verordnungen der Stadt Graz und hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung hierfür abgeschlossen.

Die Fa. OK-Service Philipp Eger ist stets bemüht, alle Arbeiten zeitgerecht zu erledigen, doch kann es bei extremen Witterungsbedingungen auch bei größtem Einsatz zu Verzögerungen kommen.

6.) Gerichtsstand:

Gerichtsstand für beide Parteien ist Graz.

Es gilt Österreichisches Recht.